

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/11/20 7Ob193/75, 5Ob566/81, 1Ob17/08v, 7Ob45/12m, 7Ob46/14m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.1975

Norm

ZPO §503 Z2 C2b

Rechtssatz

Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz, wenn das Berufungsgericht von Feststellungen, die das Erstgericht auf Grund von Urkundenbeweis und Zeugenbeweis getroffen hat, ohne Beweiswiederholung abgeht.

Anmerkung

Bem: Siehe auch RS0043461

Entscheidungstexte

- 7 Ob 193/75
Entscheidungstext OGH 20.11.1975 7 Ob 193/75
- 5 Ob 566/81
Entscheidungstext OGH 05.05.1981 5 Ob 566/81
- 1 Ob 17/08v
Entscheidungstext OGH 20.06.2008 1 Ob 17/08v
Auch; nur: Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz, wenn das Berufungsgericht von Feststellungen, die das Erstgericht getroffen hat, ohne Beweiswiederholung abgeht. (T1)
- 7 Ob 45/12m
Entscheidungstext OGH 25.04.2012 7 Ob 45/12m
- 7 Ob 46/14m
Entscheidungstext OGH 22.04.2014 7 Ob 46/14m
Auch; Beisatz: Das Berufungsgericht verletzt den Grundsatz der Unmittelbarkeit, wenn es von erstgerichtlichen Feststellungen, die auf einer unmittelbaren Beweisaufnahme beruhen, ohne Beweiswiederholung abgeht oder sich bei wesentlichen Feststellungen zu einem Tatsachenkomplex, die von jenen des Erstgerichts abweichen, mit einer partiellen Beweiswiederholung begnügt. (T2);
Veröff: SZ 2014/38

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0043193

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at